

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

#### I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1142/2001 des Rates vom 7. Juni 2001 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2505/96 zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Gemeinschaftszollkontingente für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren** ..... 1
- Verordnung (EG) Nr. 1143/2001 der Kommission vom 11. Juni 2001 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise ..... 4
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 1144/2001 der Kommission vom 11. Juni 2001 zur Festsetzung der Obergrenze der den Erzeugerorganisationen mit Betriebsfonds gemäß der Verordnung (EG) Nr. 411/97 zu gewährenden Beihilfe für 2000** ..... 6
- Verordnung (EG) Nr. 1145/2001 der Kommission vom 11. Juni 2001 zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen zur Anwendung der Einfuhrregelung für bestimmte Waren des Blumenhandels aus Zypern, Israel, Jordanien, Marokko, dem Westjordanland und dem Gazastreifen ..... 7

#### II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

##### Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten

2001/438/EG, EGKS, Euratom:

- ★ **Beschluss der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 6. Juni 2001 zur Ernennung von Mitgliedern des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften** ..... 9

##### Rat

2001/439/EG:

- ★ **Entscheidung des Rates vom 5. Juni 2001 zur Ermächtigung des Königreichs Belgien, auf Gasöl und unverbleites Benzin mit niedrigem Schwefelgehalt einen gestaffelten Verbrauchsteuersatz anzuwenden (Verfahren gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie 92/81/EWG)** ..... 11

**Kommission**

2001/440/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 29. Mai 2001 zur Änderung der Entscheidung 98/83/EG zur Anerkennung mehrerer Drittländer und Gebiete von Drittländern als frei von *Xanthomonas campestris* (für *Citrus* pathogene Stämme), *Cercospora angolensis* Carv. et Mendes und *Guignardia citricarpa* Kiely (für *Citrus* pathogene Stämme)** (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 1484) ..... 13

2001/441/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 29. Mai 2001 zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, für zum Anpflanzen bestimmte Erdbeerpflanzen (*Fragaria* L.), außer Samen, mit Ursprung in Argentinien Ausnahmen von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 2000/29/EG vorzusehen** (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 1485) ..... 15

---

*In Anwendung von Titel V des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte*

2001/442/GASP:

- ★ **Beschluss des Generalsekretärs des Rates/Hohen Vertreters für die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik vom 8. Juni 2001 zur Anwendung des Beschlusses des Rates zur Einsetzung des Militärstabs der Europäischen Union** ..... 18

2001/443/GASP:

- ★ **Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 11. Juni 2001 zum Internationalen Strafgerichtshof** ..... 19

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1142/2001 DES RATES****vom 7. Juni 2001****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2505/96 zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Gemeinschaftszollkontingente für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 26,

*Artikel 1*

auf Vorschlag der Kommission,

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2505/96 wird für den Kontingenzzeitraum vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2001 wie folgt geändert:

in Erwägung nachstehender Gründe:

— Die Kontingenzmenge des Zollkontingents mit der laufenden Nummer 09.2935 wird auf 80 000 Tonnen festgesetzt.

(1) Der Rat hat mit der Verordnung (EG) Nr. 2505/96 <sup>(1)</sup> Gemeinschaftszollkontingente für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren eröffnet. Der Bedarf der Gemeinschaft bei diesen Waren sollte unter möglichst günstigen Bedingungen gedeckt werden. Zu diesem Zweck sind zollermäßigte oder zollfreie Gemeinschaftszollkontingente zu eröffnen und geeignete Mengen festzulegen sowie bei bestimmten Zollkontingenten die Mengen zu erhöhen und die Zeiträume zu verlängern, ohne dass der Markt für diese Waren gestört wird.

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2505/96 wird für den Kontingenzzeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2001 wie folgt geändert:

(2) Im Falle bestimmter in der Tabelle in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2505/96 aufgeführten Erzeugnisse liegt eine Beibehaltung der Gemeinschaftszollkontingente nicht mehr im Interesse der Gemeinschaft; diese Erzeugnisse sind daher aus der Tabelle zu streichen.

— Die Kontingenzmenge des Zollkontingents mit der laufenden Nummer 09.2711 wird auf 700 000 Tonnen festgesetzt;

— die Kontingenzmenge des Zollkontingents mit der laufenden Nummer 09.2727 wird auf 10 000 Tonnen festgesetzt;

— die Kontingenzmenge des Zollkontingents mit der laufenden Nummer 09.2867 wird auf 460 Tonnen festgesetzt;

(3) Wegen der wirtschaftlichen Bedeutung dieser Verordnung ist es angebracht, einen dringenden Fall im Sinne von Abschnitt I Nummer 3 des dem Vertrag von Amsterdam beigefügten Protokolls über die Rolle der einzelstaatlichen Parlamente in der Europäischen Union geltend zu machen.

— die Kontingenzmenge des Zollkontingents mit der laufenden Nummer 09.2976 wird auf 1 200 000 Stück festgesetzt;

— die Kontingenzmenge des Zollkontingents mit der laufenden Nummer 09.2993 wird auf 120 000 000 m<sup>2</sup> festgesetzt.

(4) Die Verordnung (EG) Nr. 2505/96 ist daher entsprechend zu ändern —

*Artikel 2*

Die in der Tabelle zu dieser Verordnung aufgeführten Gemeinschaftszollkontingente werden mit Wirkung vom 1. Juli 2001 dem Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2505/96 hinzugefügt.

*Artikel 3*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. L 345 vom 31.12.1996, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2802/2000 (AbL. L 331 vom 27.12.2000, S. 55).

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 7. Juni 2001.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

K. LARSSON

---

## ANHANG

Lfd. Nr.	KN-Code	TARIC-Unterteilung	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge	Kontingentszollsatz (in %)	Kontingentszeitraum
09.2601	ex 0807 90 10	30	Viertakt-Benzinmotoren mit einem Hubraum von 250 cm <sup>3</sup> oder weniger, zum Herstellen von Waren der Unterpositionen 8432 29 50 und 8433 20 10 <sup>(*)</sup>	60 000 Stück	0	1.7.-31.12.2001
09.2985	ex 8540 91 00	32	Flachmasken mit einer Länge von 691,6 mm ( $\pm$ 0,2 mm) und einer Höhe von 407,7 mm ( $\pm$ 0,2 mm), mit einer Schlitzbreite am Ende der senkrechten Mittelachse von 155 Mikrometer ( $\pm$ 0,8 Mikrometer)	300 000 Stück	0	1.7.-31.12.2001
09.2991	ex 2846 90 00	20	Seltenerdmetall-Chloride, mit einem Gehalt an Lanthantrichloridheptahydrat von 57 GHT oder mehr, in fester Form	2 700 Tonnen	0	1.7.-31.12.2001
09.2995	ex 8536 90 85 ex 8538 90 99	95 93	Tastaturen, — mit einer Lage aus Siliconkautschuk und Polycarbonat-Tastaturfeldern oder — ganz aus Siliconkautschuk oder Polycarbonat, mit bedruckten Tastaturfeldern, zum Herstellen und Instandsetzen von Mobiltelefonen der Unterposition 8525 20 91 <sup>(*)</sup>	30 000 000 Stück	0	1.7.-31.12.2001
09.2998	ex 2924 29 90	55	5'-Chlor-3-hydroxy-2',4'-dimethoxy-2-naphthanilid	12 Tonnen	0	1.7.-31.12.2001
09.2999	ex 7011 20 00	10	Glasbildschirme mit einer Diagonalen von 70,8 cm ( $\pm$ 0,2 cm) oder 72,4 cm ( $\pm$ 0,2 cm), gemessen von Außenrand zu Außenrand, und einer Lichtdurchlässigkeit von 80 % ( $\pm$ 3 %) bei einer Referenz-Glasdicke von 11,43 mm	460 000 Stück	0	1.7.-31.12.2001

<sup>(\*)</sup> Die Überwachung der besonderen Verwendung erfolgt nach den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1143/2001 DER KOMMISSION****vom 11. Juni 2001****zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 12. Juni 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Juni 2001

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

<sup>(2)</sup> ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

## ANHANG

**zu der Verordnung der Kommission vom 11. Juni 2001 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die  
Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code <sup>(1)</sup>	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	85,5
	999	85,5
0707 00 05	052	65,3
	068	68,6
	999	66,9
0709 90 70	052	80,8
	999	80,8
0805 30 10	388	68,0
	528	89,4
	624	60,5
	999	72,6
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	388	83,5
	400	99,1
	508	76,1
	512	98,0
	524	69,8
	528	76,5
	720	95,2
	804	90,8
	999	86,1
	0809 10 00	052
999		245,4
0809 20 95	052	378,8
	064	138,6
	068	264,1
	400	282,1
	999	265,9

<sup>(1)</sup> Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2032/2000 der Kommission (ABl. L 243 vom 28.9.2000, S. 14). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1144/2001 DER KOMMISSION****vom 11. Juni 2001****zur Festsetzung der Obergrenze der den Erzeugerorganisationen mit Betriebsfonds gemäß der Verordnung (EG) Nr. 411/97 zu gewährenden Beihilfe für 2000**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 411/97 der Kommission vom 3. März 1997 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates hinsichtlich der operationellen Programme, der Betriebsfonds und der finanziellen Beihilfe der Gemeinschaft <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1923/1999 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 911/2001 der Kommission <sup>(4)</sup>, können Erzeugerorganisationen, die einen Betriebsfonds einrichten, eine finanzielle Beihilfe der Gemeinschaft erhalten. Gemäß Absatz 5 desselben Artikels gilt für die finanzielle Beihilfe ab 1999 eine Obergrenze von 4,5 % des Wertes der vermarkteten Erzeugung der einzelnen Erzeugerorganisationen, sofern der Gesamtbetrag der finanziellen Beihilfen weniger als 2,5 % des Gesamtumsatzes sämtlicher Erzeugerorganisationen ausmacht.

- (2) Nach den Angaben der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 411/97 belaufen sich die von den Erzeugerorganisationen für 2000 beantragten Beihilfen auf 342,46 Mio. EUR bei einem Gesamtumsatz von 12 753,69 Mio. EUR. Die Obergrenze der vorgenannten finanziellen Beihilfe der Gemeinschaft sollte deshalb auf 3,4780 % des Werts der von den jeweiligen Erzeugerorganisationen vermarkteten Erzeugung festgesetzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 genannte finanzielle Beihilfe beläuft sich für die 2000 betreffenden Beihilfeanträge auf höchstens 3,4780 % des Werts der von den jeweiligen Erzeugerorganisationen vermarkteten Erzeugung.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Juni 2001

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 62 vom 4.3.1997, S. 9.

<sup>(2)</sup> ABl. L 238 vom 9.9.1999, S. 11.

<sup>(3)</sup> ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. L 129 vom 11.5.2001, S. 3.



**VERORDNUNG (EG) Nr. 1145/2001 DER KOMMISSION****vom 11. Juni 2001****zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen  
zur Anwendung der Einfuhrregelung für bestimmte Waren des Blumenhandels aus Zypern, Israel,  
Jordanien, Marokko, dem Westjordanland und dem Gazastreifen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —  
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 des Rates vom  
21. Dezember 1987 zur Festlegung der Bedingungen für die  
Anwendung von Präferenzzöllen bei der Einfuhr bestimmter  
Waren des Blumenhandels aus Israel, Jordanien, Marokko,  
Zypern, dem Westjordanland und dem Gazastreifen <sup>(1)</sup>, zuletzt  
geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1300/97 <sup>(2)</sup>, insbeson-  
dere auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a),

in Erwägung nachstehenden Grundes:

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 3 der Verordnung  
(EWG) Nr. 4088/87 werden jede zweite Woche die gemein-  
schaftlichen Einfuhrpreise und Erzeugerpreise für einblütige  
(Standard) Nelken und mehrblütige (Spray) Nelken, großblütige  
und kleinblütige Rosen festgesetzt. Diese Preise werden gemäß  
Artikel 1b der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 der Kommission  
vom 17. März 1988 zur Durchführung der Regelung bei der  
Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels mit Ursprung in  
Zypern, Israel, Jordanien und Marokko sowie im Westjordan-  
land und im Gazastreifen in die Gemeinschaft <sup>(3)</sup>, zuletzt geän-

dert durch die Verordnung (EG) Nr. 2062/97 <sup>(4)</sup>, unter Zugrun-  
delegung der von den Mitgliedstaaten übermittelten gewich-  
teten Angaben für den Zeitraum von zwei Wochen festgesetzt.  
Es ist vorzusehen, dass diese Preise schnellstmöglich festzu-  
setzen sind, damit die anwendbaren Einfuhrzölle bestimmt  
werden können. Die vorliegende Verordnung ist deshalb unver-  
züglich in Kraft zu setzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise, die in  
einem Zeitraum von zwei Wochen auf einblütige (Standard)  
Nelken, mehrblütige (Spray) Nelken, großblütige Rosen und  
kleinblütige Rosen gemäß Artikel 1b der Verordnung (EWG)  
Nr. 700/88 anwendbar sind, werden im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 12. Juni 2001 in Kraft.

Sie gilt vom 13. bis zum 26. Juni 2001.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitglied-  
staat.

Brüssel, den 11. Juni 2001

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 382 vom 31.12.1987, S. 22.

<sup>(2)</sup> ABl. L 177 vom 5.7.1997, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 72 vom 18.3.1988, S. 16.

<sup>(4)</sup> ABl. L 289 vom 22.10.1997, S. 1.

## ANHANG

**der Verordnung der Kommission vom 11. Juni 2001 zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen zur Anwendung der Einfuhrregelung für bestimmte Waren des Blumenhandels aus Zypern, Israel, Jordanien, Marokko, dem Westjordanland und dem Gazastreifen**

(in EUR/100 Stück)

Zeitraum: 13. bis 26. Juni 2001

Gemeinschaftlicher Erzeugerpreis	Einblütige Nelken (Standard)	Mehrblütige Nelken (Spray)	Großblütige Rosen	Kleinblütige Rosen
	16,04	12,10	25,42	13,67
Gemeinschaftlicher Einfuhrpreis	Einblütige Nelken (Standard)	Mehrblütige Nelken (Spray)	Großblütige Rosen	Kleinblütige Rosen
Israel	7,97	—	9,35	9,36
Marokko	14,94	12,72	—	—
Zypern	—	—	—	—
Jordanien	—	—	—	—
Westjordanland und Gazastreifen	—	—	—	—

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## KONFERENZ DER VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN

### BESCHLUSS DER VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN

vom 6. Juni 2001

zur Ernennung von Mitgliedern des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften

(2001/438/EG, EGKS, Euratom)

DIE VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 225,  
gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 32 d,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 140 A,  
gestützt auf den Beschluss Nr. 88/591/EGKS, EWG, Euratom des Rates vom 24. Oktober 1988 zur Errichtung eines Gerichtshofs erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften <sup>(1)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Amtszeit der Herren John D. COOKE, Nicholas James FORWOOD, Rafael GARCÍA-VALDECASAS Y FERNÁNDEZ, Frau Pernilla LINDH, der Herren Paolo MENGGOZZI, Jörg PIRRUNG und André POTOCKI, Mitglieder des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften, endet am 31. August 2001.
- (2) Es empfiehlt sich, eine teilweise Neubesetzung des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften für die Zeit vom 1. September 2001 bis zum 31. August 2007 vorzunehmen —

BESCHLIESSEN:

#### Artikel 1

Für die Zeit vom 1. September 2001 bis zum 31. August 2007 werden zu Mitgliedern beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften ernannt:

Herr John D. COOKE

Herr Nicholas James FORWOOD

Herr Rafael GARCÍA-VALDECASAS Y FERNÁNDEZ

Herr Hubert LEGAL

Frau Pernilla LINDH

Herr Paolo MENGGOZZI

Herr Jörg PIRRUNG.

<sup>(1)</sup> ABl. L 319 vom 25.11.1988, S. 1. Berichtigter Wortlaut ABl. C 215 vom 21.8.1989, S. 1. Beschluss geändert durch den Beschluss 93/350/EWG, Euratom, EGKS (ABl. L 144 vom 16.6.1993, S. 21).

*Artikel 2*

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 6. Juni 2001.

*Der Präsident*

G. LUND

---

## RAT

## ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 5. Juni 2001

**zur Ermächtigung des Königreichs Belgien, auf Gasöl und unverbleites Benzin mit niedrigem Schwefelgehalt einen gestaffelten Verbrauchsteuersatz anzuwenden (Verfahren gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie 92/81/EWG)**

(2001/439/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 92/81/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 zur Harmonisierung der Struktur der Verbrauchsteuern auf Mineralöle <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie 92/81/EWG kann der Rat auf Vorschlag der Kommission Mitgliedstaaten einstimmig ermächtigen, aus besonderen politischen Erwägungen für Mineralöle zusätzliche Verbrauchsteuerbefreiungen oder -ermäßigungen zu gewähren.
- (2) Das Königreich Belgien hat die Ermächtigung beantragt, ab dem 1. Mai 2001 bzw. 1. Oktober 2001 einen gestaffelten Verbrauchsteuersatz auf unverbleites Benzin mit niedrigem Schwefelgehalt (50 ppm) und niedrigem Aromatengehalt (35 %) und auf Gasöl mit niedrigem Schwefelgehalt (50 ppm) anwenden zu dürfen. Die Staffelung im Wert von 0,65 BEF/Liter kommt allen Verbrauchern dieser Art von Kraftstoff zugute.
- (3) Die schwefelarmen Kraftstoffe entsprechen den umweltbezogenen Spezifikationen für Kraftstoffe (50 ppm), wie sie in der Richtlinie 98/70/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 1998 über die Qualität von Otto- und Dieseldieselkraftstoffen <sup>(2)</sup> festgelegt sind. Gemäß Artikel 3 und 4 dieser Richtlinie ist die Verwendung von Kraftstoffen dieser Art ab dem 1. Januar 2005 im Prinzip vorgeschrieben.
- (4) Die anderen Mitgliedstaaten wurden über den Antrag der belgischen Behörden unterrichtet.
- (5) Die vom Königreich Belgien vorgesehene Maßnahme unterschreitet nicht die in den Artikeln 4 und 5 der Richtlinie 92/82/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992

zur Annäherung der Verbrauchsteuersätze für Mineralöle <sup>(3)</sup> genannten Mindestsätze.

- (6) Mit der Ausnahmeregelung wird ein umweltpolitisches Ziel verfolgt: Die Vorteile dieser Maßnahme im Hinblick auf die Qualität der Luft sind bekannt.
- (7) In Anbetracht der verfügbaren Informationen sind die Kommission und alle Mitgliedstaaten der Ansicht, dass die Anwendung eines gestaffelten Verbrauchsteuersatzes auf schwefelarme Kraftstoffe nicht zu den dem gemeinsamen Interesse zuwiderlaufenden Wettbewerbsverzerrungen führen und das Funktionieren des Binnenmarktes nicht beeinträchtigen wird.
- (8) Diese Entscheidung greift weder dem Ergebnis etwaiger Verfahren über staatliche Beihilfen gemäß den Artikeln 87 und 88 des Vertrags vor noch enthebt sie die Mitgliedstaaten ihrer Pflicht, Beihilferegelungen gemäß Artikel 88 des Vertrags bei der Kommission anzuzeigen.
- (9) Die Kommission überprüft regelmäßig die Steuerermäßigungen und -befreiungen, um sicherzustellen, dass sie nicht zu Wettbewerbsverzerrungen führen, das Funktionieren des Binnenmarktes nicht beeinträchtigen und mit der Umweltpolitik der Gemeinschaft vereinbar sind.
- (10) Der Rat kann diese Entscheidung auf der Grundlage eines Vorschlags der Kommission vor dem Auslaufen der mit dieser Entscheidung erteilten Ermächtigung am 31. Dezember 2004 überprüfen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

- (1) Das Königreich Belgien wird gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie 92/81/EWG ermächtigt, auf unverbleites Benzin mit niedrigem Schwefelgehalt (50 ppm) und niedrigem Aromatengehalt (35 %) ab dem 1. Mai 2001 einen gestaffelten Verbrauchsteuersatz anzuwenden.

<sup>(1)</sup> ABl. L 316 vom 31.10.1992, S.12. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/74/EG (ABl. L 365 vom 31.12.1994, S. 46).

<sup>(2)</sup> ABl. L 350 vom 28.12.1998, S. 58. Richtlinie geändert durch die Richtlinie 93/12/EWG (ABl. L 74 vom 27.3.1993, S. 81).

<sup>(3)</sup> ABl. L 316 vom 31.10.1992, S.19. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/74/EG (ABl. L 365 vom 31.12.1994, S. 46).

(2) Das Königreich Belgien wird gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie 92/81/EWG ermächtigt, auf als Kraftstoff verwendetes Gasöl mit niedrigem Schwefelgehalt (50 ppm) ab dem 1. Oktober 2001 einen gestaffelten Verbrauchsteuersatz anzuwenden.

(3) Diese Ermäßigung der Verbrauchsteuer um maximal 0,65 BEF/Liter Kraftstoff muss mit den Bestimmungen der Richtlinie 92/82/EWG, insbesondere den in den Artikeln 4 und 5 genannten Mindestsätzen, in Einklang stehen.

*Artikel 2*

Die gestaffelten Verbrauchsteuersätze müssen allen Verbrauchern von Kraftstoffen (50 ppm) zugute kommen, die den Kraftstoff in Belgien erwerben.

*Artikel 3*

Die Geltungsdauer dieser Entscheidung endet vorbehaltlich einer vorherigen Überprüfung durch den Rat auf der Grundlage eines Vorschlags der Kommission am 31. Dezember 2004.

*Artikel 4*

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 5. Juni 2001.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

B. RINGHOLM

---

# KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 29. Mai 2001

### zur Änderung der Entscheidung 98/83/EG zur Anerkennung mehrerer Drittländer und Gebiete von Drittländern als frei von *Xanthomonas campestris* (für *Citrus* pathogene Stämme), *Cercospora angolensis* Carv. et Mendes und *Guignardia citricarpa* Kiely (für *Citrus* pathogene Stämme)

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 1484)

(2001/440/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummern 16.2 und 16.4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummern 16.2 bis 16.4 der Richtlinie 2000/29/EG in Verbindung mit Artikel 6 derselben Richtlinie müssen die Mitgliedstaaten die Einfuhr in ihr Hoheitsgebiet von Früchten von *Citrus* L., *Fortunella* Swingle, *Poncirus* Raf. und ihren Hybriden mit Ursprung in Drittländern verbieten, in denen *Xanthomonas campestris* (für *Citrus* pathogene Stämme), *Cercospora angolensis* Carv. et Mendes oder *Guignardia citricarpa* Kiely (für *Citrus* pathogene Stämme) auftreten.
- (2) Mit der Entscheidung 98/83/EG der Kommission <sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Entscheidung 1999/104/EG <sup>(3)</sup>, wurden bestimmte Drittländer als frei von *Xanthomonas campestris* (für *Citrus* pathogene Stämme), *Cercospora angolensis* Carv. et Mendes und *Guignardia citricarpa* Kiely (für *Citrus* pathogene Stämme) anerkannt und bestimmte Gebiete in den Drittländern, in denen diese Organismen auftreten, als frei von solchen Schadorganismen anerkannt.
- (3) Aus den Informationen, die in den Vereinigten Staaten von Amerika bei einem Kontrollbesuch des Lebensmittel- und Veterinärämtes im März 2000 gesammelt und von der Abteilung Tier- und Pflanzenschutzkontrolle (Animal and Plant Health Inspection Service) des Landwirtschaftsministeriums der Vereinigten Staaten mitgeteilt wurden, geht hervor, dass ein neuer Befall mit

für *Citrus* pathogenen Stämmen von *Xanthomonas campestris* in den Counties Broward, Hendry und Hillsborough in Florida festgestellt wurde. Daher sollten diese Counties aus der Liste der Gebiete gestrichen werden, die in Florida als frei von für *Citrus* pathogenen Stämmen von *Xanthomonas campestris* anerkannt werden.

- (4) Aus den Informationen, die in Brasilien bei einem Kontrollbesuch des Lebensmittel- und Veterinärämtes im Juli 2000 gesammelt und von dem Secretaria de Defesa Agropecuária des Ministério da Agricultura e do Abastecimento Brasiliens mitgeteilt wurden, geht hervor, dass ein Befall mit für *Citrus* pathogenen Stämmen von *Xanthomonas campestris* nur in den Staaten Rio Grande do Sul, Santa Catarina, Paraná, São Paulo, Minas Gerais und Mato Grosso do Sul festgestellt wurde. Daher ist die Liste der Gebiete anzupassen, die als frei von für *Citrus* pathogenen Stämmen von *Xanthomonas campestris* anerkannt werden.
- (5) Aus den Informationen, die bei vorstehendem Kontrollbesuch mitgeteilt wurden, geht hervor, dass *Guignardia citricarpa* Kiely (für *Citrus* pathogene Stämme) nur in den Staaten Rio de Janeiro, São Paulo und Rio Grande do Sul auftritt. Daher sind die anderen brasilianische Staaten wieder in die Liste der Gebiete aufzunehmen, die als frei von für *Citrus* pathogenen Stämmen von *Guignardia citricarpa* Kiely anerkannt werden.
- (6) Im Jahr 2000 wurden der Kommission Zurückweisungen von Früchten von *Citrus sinensis* mit Ursprung in Swasiland gemeldet, die sich als mit *Guignardia citricarpa* Kiely (für *Citrus* pathogene Stämme) befallen erwiesen haben. Daher ist die Liste der Gebiete anzupassen, die als frei von für *Citrus* pathogenen Stämmen von *Guignardia citricarpa* Kiely anerkannt werden.
- (7) Für Durchfuhrerzeugnisse, für die die amtliche Feststellung nach Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummern 16.2 und 16.4 der Richtlinie 2000/29/EG gemäß der Entscheidung 98/83/EG erteilt wurde, sollte eine Sonderregelung gelten.

<sup>(1)</sup> ABl. L 169 vom 10.7.2000, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 15 vom 21.1.1998, S. 41.

<sup>(3)</sup> ABl. L 33 vom 6.2.1999, S. 27.

- (8) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Entscheidung 98/83/EG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 dritter Gedankenstrich erhält folgende Fassung:  
„— in Brasilien: alle Gebiete mit Ausnahme der Staaten Rio Grande do Sul, Santa Catarina, Paraná, São Paulo, Minas Gerais und Mato Grosso do Sul.“
2. In Artikel 2 vierter Gedankenstrich werden die Worte „Florida (mit Ausnahme von Collier County, Dade County und Manatee County)“ durch die Worte „Florida (mit Ausnahme von Broward County, Collier County, Miami-Dade County, Hendry County, Hillsborough County und Manatee County)“ ersetzt.
3. In Artikel 4 dritter Gedankenstrich werden die Worte „alle Zitrusfrüchte erzeugenden Drittländer in Afrika mit Ausnahme von Südafrika, Kenia, Mosambik, Sambia und Simbabwe“ durch die Worte „alle Zitrusfrüchte erzeugenden

Drittländer in Afrika mit Ausnahme von Südafrika, Kenia, Mosambik, Swasiland, Sambia und Simbabwe“ ersetzt.

4. In Artikel 5 wird ein weiterer Gedankenstrich angefügt:  
„— in Brasilien: alle Gebiete mit Ausnahme der Staaten Rio de Janeiro, São Paulo und Rio Grande do Sul“.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung gilt nicht für Zitrusfrüchte, für die die amtliche Feststellung nach Anhang IV Teil A Abschnitt I Nummern 16.2 und 16.4 der Richtlinie 2000/29/EG gemäß der Entscheidung 98/83/EG erteilt wurde und die vor Unter- richtung der zuständigen Behörden Brasiliens, der Vereinigten Staaten von Amerika und Swasilands über die vorliegende Entscheidung ausgeführt wurden.

*Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 29. Mai 2001

*Für die Kommission*

David BYRNE

*Mitglied der Kommission*



**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

**vom 29. Mai 2001**

**zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, für zum Anpflanzen bestimmte Erdbeerpflanzen (Fragaria L.), außer Samen, mit Ursprung in Argentinien Ausnahmen von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 2000/29/EG vorzusehen**

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 1485)

(2001/441/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 1,

auf Antrag Frankreichs, Italiens und Spaniens,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach den Vorschriften der Richtlinie 2000/29/EG dürfen zum Anpflanzen bestimmte Erdbeerpflanzen (*Fragaria L.*), außer Samen, mit Ursprung in außereuropäischen Ländern grundsätzlich nicht in die Gemeinschaft verbracht werden; davon ausgenommen sind die Mittelmeerländer, Australien, Neuseeland, Kanada und die festländischen Bundesstaaten der USA.
- (2) Es ist gängige Praxis, Erdbeerpflanzen (*Fragaria L.*) mit Abstammung von durch einen Mitgliedstaat gelieferten Pflanzen zur Verlängerung der Vegetationsperiode in Argentinien anzuziehen. Diese Pflanzen können anschließend wieder in die Gemeinschaft ausgeführt werden, um für die Fruchterzeugung angepflanzt zu werden.
- (3) Mit den Entscheidungen 93/411/EWG <sup>(2)</sup>, 95/53/EG <sup>(3)</sup>, 96/403/EG <sup>(4)</sup>, 97/353/EG <sup>(5)</sup>, und 1999/181/EG <sup>(6)</sup> der Kommission wurden für solche Pflanzen unter bestimmten technischen Bedingungen Ausnahmen von den Anforderungen der Richtlinie 2000/29/EG und der vorangegangenen Richtlinie 77/93/EWG des Rates <sup>(7)</sup> für die Anbauzeiten 1993-2000 zugelassen.
- (4) In der Anbausaison 2000 hat Italien die Kommission über die Entdeckung des Schadorganismus *Xanthomonas fragariae* Kennedy & King bei im Rahmen der genannten Ausnahmeregelung eingeführten Pflanzen unterrichtet. Der Schadorganismus wurde zum Zeitpunkt der Einfuhr entdeckt und die Pflanzen somit bei der Einfuhrstelle vernichtet.
- (5) Anhand der zusätzlichen, von Argentinien in Zusammenhang mit der genannten Feststellung übermittelten Angaben war es nicht möglich, den Ursprung des Schad-

organismus zu bestätigen. Argentinien hat jedoch zugesichert, dass die administrativen und technischen Maßnahmen bei allen künftigen Versendungen von Erdbeerpflanzgut in die EU verschärft werden. Die Voraussetzungen für die vorherigen Ermächtigungen sind nach wie vor erfüllt.

- (6) Es empfiehlt sich daher, für den begrenzten Zeitraum vom 1. Juni 2001 bis 30. September 2002 eine ähnliche Ausnahme wie in den vorangegangenen Jahren mit ähnlich strengen Anforderungen für die Einfuhr argentinischer Erdbeerpflanzen zuzulassen.
- (7) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

- (1) Die Mitgliedstaaten werden ermächtigt, für zum Anpflanzen bestimmte Erdbeerpflanzen (*Fragaria L.*), außer Samen, mit Ursprung in Argentinien, Ausnahmen von Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2000/29/EG im Hinblick auf die Anforderungen des Anhangs III Teil A Nummer 18 gemäß den Absätzen 2 und 3 zuzulassen.
- (2) Zusätzlich zu den Anforderungen gemäß Teil A der Anhänge I, II und IV der Richtlinie 2000/29/EG müssen in Bezug auf Erdbeerpflanzen folgende Bedingungen erfüllt sein:
  - a) Die Pflanzen müssen für die Fruchterzeugung in der Gemeinschaft bestimmt sein und:
    - i) ausschließlich von Mutterpflanzen abstammen, die im Rahmen eines Zertifizierungsverfahrens amtlich anerkannt und aus einem Mitgliedstaat eingeführt wurden;
    - ii) auf Flächen angezogen worden sein, die:
      - in einem Gebiet liegen, das von der gewerbsmäßigen Erdbeererzeugung isoliert ist,
      - in einer Entfernung von mindestens 1 km vom nächstgelegenen Bestand von Erdbeerpflanzen liegen, die zur Frucht- oder Ausläufererzeugung bestimmt sind und den Bedingungen dieser Entscheidung nicht entsprechen,
      - in einer Entfernung von mindestens 200 m von allen anderen Pflanzen der Gattung *Fragaria* liegen, die den Bedingungen dieser Entscheidung nicht entsprechen, und

<sup>(1)</sup> ABl. L 169 vom 10.7.2000, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 182 vom 24.7.1993, S. 63.

<sup>(3)</sup> ABl. L 53 vom 9.3.1995, S. 35.

<sup>(4)</sup> ABl. L 165 vom 4.7.1996, S. 37.

<sup>(5)</sup> ABl. L 151 vom 10.6.1997, S. 40.

<sup>(6)</sup> ABl. L 59 vom 6.3.1999, S. 32.

<sup>(7)</sup> ABl. L 26 vom 31.1.1977, S. 20.

- vor dem Anpflanzen und nach dem Räumen der Anbaufläche von der Vorfrucht mit geeigneten Methoden untersucht oder behandelt wurden, um zu gewährleisten, dass sie frei von bodenverseuchenden Schadorganismen sind;
- iii) vom argentinischen Pflanzenschutzdienst mindestens dreimal während der Vegetationsperiode sowie vor der Ausfuhr nochmals amtlich auf die in Teil A der Anhänge I und II der Richtlinie 2000/29/EG aufgeführten und alle anderen Schadorganismen untersucht werden, von denen nicht bekannt ist, dass sie in der Gemeinschaft vorkommen, und bei jeder Untersuchung als frei von den genannten Schadorganismen anerkannt werden;
- iv) vor der Ausfuhr:
  - von Erde oder einem anderen Kultursubstrat durch Abschütteln befreit worden sein,
  - gereinigt (z. B. von Pflanzenresten) und frei von Blüten und Früchten sein;
- b) mit einem Pflanzengesundheitszeugnis versehen sein, das in Argentinien gemäß den Artikeln 7 und 13 der Richtlinie 2000/29/EG auf der Grundlage der darin festgelegten Untersuchungen ausgestellt wurde.

Das Pflanzengesundheitszeugnis muss folgende Angaben enthalten:

- unter der Rubrik „Behandlung zur Entseuchung und/oder Desinfektion“ die Angabe der vor der Ausfuhr zuletzt durchgeführten Behandlung(en),
  - unter der Rubrik „Zusätzliche Erklärung“ den Vermerk „Diese Sendung erfüllt die Bedingungen der Entscheidung 2001/441/EG“ und den Sortennamen sowie das Zertifizierungsverfahren des Mitgliedstaats, nach dem die Mutterpflanzen zertifiziert wurden.
- (3) a) Das zum Anpflanzen bestimmte Pflanzgut wird über die von dem Mitgliedstaat, der von dieser Ausnahmeregelung Gebrauch macht, für diese Ausnahme bestimmten Eingangszollstellen in die Gemeinschaft eingeführt. Diese Eingangszollstellen sowie Name und Anschrift der für die jeweilige Eingangszollstelle zuständigen amtlichen Stelle gemäß der Richtlinie 2000/29/EG ist der Kommission von den Mitgliedstaaten rechtzeitig im Voraus mitzuteilen und auf Anfrage der anderen Mitgliedstaaten zur Verfügung zu stellen. Erfolgt die Einfuhr in die Gemeinschaft über einen anderen Mitgliedstaat als denjenigen, der von dieser Ausnahmeregelung Gebrauch macht, so unterrichten die betreffenden amtlichen Stellen des Einfuhrmitgliedstaats die betreffenden amtlichen Stellen des Mitgliedstaats, der von dieser Ausnahmeregelung Gebrauch macht, und arbeiten mit ihm zusammen, damit sichergestellt ist, dass die Bestimmungen dieser Entscheidung befolgt werden;
- b) vor der Einfuhr in die Gemeinschaft wird der Einführer über die Bedingungen von Absatz 2 Buchstaben a) und b) und Absatz 3 Buchstaben a), b), c) und d) amtlich unterrichtet. Er meldet folgende Einzelheiten jeder Verbringung in die Gemeinschaft rechtzeitig den zuständigen amtlichen Stellen des Einfuhrmitgliedstaats:

- Art des Materials,
- Menge,
- vorgesehener Zeitpunkt der Einfuhr und Eingangszollstelle der Gemeinschaft,
- Namen, Anschriften und Standorte der Betriebe, in denen die Pflanzen unter amtlicher Kontrolle gelagert werden, bis die Ergebnisse der Untersuchungen und Tests gemäß Buchstabe c) vorliegen; mindestens zwei Wochen vor der Verbringung der Pflanzen aus dem Lagerbetrieb teilt der Einführer der zuständigen amtlichen Stelle die Betriebe gemäß Buchstabe d) mit, in denen die Pflanzen angepflanzt werden

Der Einführer setzt die zuständigen amtlichen Stellen möglichst unmittelbar nach Bekanntwerden über jegliche Änderungen der genannten Einzelheiten in Kenntnis.

Der betreffende Mitgliedstaat teilt diese Einzelheiten und Änderungen unverzüglich der Kommission mit;

- c) die Untersuchungen, gegebenenfalls einschließlich der Tests, gemäß Artikel 13 der Richtlinie 2000/29/EG und den Bestimmungen dieser Entscheidung werden von den in der Richtlinie genannten zuständigen amtlichen Stellen durchgeführt. Diese Untersuchungen werden von dem Mitgliedstaat, der von der Ausnahmeregelung Gebrauch macht, und gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den vorgenannten Stellen des Mitgliedstaats durchgeführt, in dem die Pflanzen angepflanzt werden. Während dieser Untersuchung werden von dem Mitgliedstaat gegebenenfalls auch Untersuchungen auf andere Schadorganismen durchgeführt. Unbeschadet der Überwachung gemäß Artikel 21 Absatz 3 zweiter Gedankenstrich erste Möglichkeit legt die Kommission fest, inwieweit die Untersuchungen gemäß Artikel 21 Absatz 3 zweiter Gedankenstrich zweite Möglichkeit der genannten Richtlinie in das Untersuchungsprogramm gemäß Artikel 21 Absatz 5 Unterabsatz 3 derselben Richtlinie aufgenommen werden können;
- d) die Pflanzen dürfen nur in amtlich registrierten und für den Zweck der Ausnahme zugelassenen Betrieben angepflanzt werden, von denen der Name des Besitzers und die Anschrift den zuständigen amtlichen Stellen des Mitgliedstaats, in dem diese Betriebe liegen, von der Person, die die Pflanzen anpflanzen will, vorab mitgeteilt werden. Liegt der Ort des Anpflanzens in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen, der von der Ausnahmeregelung Gebrauch macht, so teilen die zuständigen amtlichen Stellen des Mitgliedstaats, der von der Ausnahmeregelung Gebrauch macht, nach Eingang der Vorabmeldung des Einführers den zuständigen amtlichen Stellen des Mitgliedstaats, in dem die Pflanzen angepflanzt werden sollen, Name und Anschrift der Betriebe mit, in denen die Pflanzen angepflanzt werden sollen;
- e) die genannten zuständigen amtlichen Stellen tragen dafür Sorge, dass alle nicht gemäß Buchstabe d) angepflanzten Pflanzen unter ihrer Aufsicht vernichtet werden. Aufzeichnungen über die Menge an vernichteten Pflanzen sind aufzubewahren und der Kommission auf Anfrage zur Verfügung zu stellen;

f) während der auf die Einfuhr folgenden Vegetationsperiode wird ein angemessener Prozentsatz der Pflanzen von den zuständigen amtlichen Stellen des Mitgliedstaats, in dem die Pflanzen angepflanzt wurden, zu geeigneten Zeitpunkten in den Betrieben nach Buchstabe d) visuell auf Schadorganismen oder von Schadorganismen hervorgerufene Anzeichen oder Symptome untersucht. Zur Identifizierung der Schadorganismen, die die visuell festgestellten Anzeichen oder Symptome verursacht haben, sind geeignete Tests durchzuführen. Pflanzen, die sich bei den genannten Untersuchungen oder Tests nicht als frei von den unter Absatz 2 Buchstabe a) Ziffer iii) aufgeführten Schadorganismen erwiesen haben, müssen unverzüglich unter Aufsicht der zuständigen Stellen vernichtet werden.

#### *Artikel 2*

Die Mitgliedstaaten unterrichten die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission im Rahmen der Mitteilung gemäß Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe b), wenn sie von dieser Ausnahmeregelung Gebrauch machen. Sie teilen der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten alljährlich vor dem 1. November die gemäß dieser Entscheidung eingeführten Mengen mit und übermitteln einen ausführlichen technischen Bericht über die amtlichen Untersuchungen gemäß Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe c). Außerdem übermitteln alle Mitgliedstaaten, in denen die

Pflanzen angepflanzt werden, der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten vor dem 1. März des auf die Einfuhr folgenden Jahres einen ausführlichen technischen Bericht über die amtlichen Untersuchungen gemäß Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe f).

#### *Artikel 3*

Artikel 1 gilt für den Zeitraum vom 1. Juni 2001 bis zum 30. September 2002. Diese Entscheidung wird aufgehoben, wenn sich herausstellt, dass die in Artikel 1 Absatz 2 und Absatz 3 genannten Bedingungen die Einschleppung der Schadorganismen nicht verhindern konnten oder nicht eingehalten worden sind.

#### *Artikel 4*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 29. Mai 2001

*Für die Kommission*

David BYRNE

*Mitglied der Kommission*

---

(In Anwendung von Titel V des Vertrages über die Europäische Union erlassene Rechtsakte)

**BESCHLUSS DES GENERALSEKRETÄRS DES RATES/HOHEN VERTRETERS FÜR DIE GEMEINSAME AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK**

**vom 8. Juni 2001**

**zur Anwendung des Beschlusses des Rates zur Einsetzung des Militärstabs der Europäischen Union**

(2001/442/GASP)

DER GENERALSEKRETÄR DES RATES/HOHE VERTRETER FÜR DIE GEMEINSAME AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK —

gestützt auf Artikel 5 Absatz 2 des Beschlusses 2001/80/GASP des Rates vom 22. Januar 2001 zur Einsetzung des Militärstabs der Europäischen Union (ABl. L 27 vom 30.1.2001, S. 7), dem zufolge der Beschluss ab einem vom Generalsekretär/Hohen Vertreter nach Anhörung des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees sowie des Militärausschusses festzulegenden Zeitpunkt anwendbar ist,

gestützt auf die Stellungnahme des Militärausschusses vom 23. Mai 2001 (Tagung auf der Ebene der Stabschefs),

gestützt auf die Stellungnahme des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees vom 29. Mai 2001 —

BESCHLIESST:

1. Der Beschluss 2001/80/GASP des Rates vom 22. Januar 2001 zur Einsetzung des Militärausschusses der Europäischen Union ist ab 11. Juni 2001 anwendbar.
2. Dieser Beschluss wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 8. Juni 2001.

Javier SOLANA  
Generalsekretär/Hoher Vertreter

---

**GEMEINSAMER STANDPUNKT DES RATES****vom 11. Juni 2001****zum Internationalen Strafgerichtshof**

(2001/443/GASP)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 15,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Festigung der Rechtsstaatlichkeit und die Achtung der Menschenrechte sowie die Wahrung des Friedens und die Stärkung der internationalen Sicherheit entsprechend der Charta der Vereinten Nationen und im Einklang mit Artikel 11 des EU-Vertrags sind für die Union von grundlegender und vorrangiger Bedeutung.
- (2) Das von der Bevollmächtigtenkonferenz in Rom angenommene Statut des Internationalen Strafgerichtshofs haben 139 Staaten unterzeichnet und 32 Staaten ratifiziert bzw. sind ihm beigetreten; es tritt in Kraft, sobald die 60. Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde hinterlegt worden ist.
- (3) Die Grundsätze des Römischen Statuts sowie die Grundregeln für die Arbeitsweise des Internationalen Gerichtshofs entsprechen voll und ganz den Grundsätzen und Zielen der Union.
- (4) Die schweren Straftaten, für die der Gerichtshof zuständig ist, gehen alle Mitgliedstaaten an und sie sind entschlossen, zusammenzuarbeiten, um diese Straftaten zu verhüten und dem Umstand, dass Täter straffrei ausgehen, ein Ende zu setzen.
- (5) Die Union ist davon überzeugt, dass die Einhaltung der Regeln des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechte für die Wahrung des Friedens und die Festigung der Rechtsstaatlichkeit notwendig ist.
- (6) Deshalb ist zu wünschen, dass das Statut bald in Kraft tritt, und die Union wird sich mit aller Entschlossenheit dafür einsetzen, dass die erforderliche Anzahl von Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunden erreicht wird, und zur vollständigen Anwendung des Römischen Statuts beitragen.
- (7) Am 19. November 1998, 6. Mai 1999 und 18. Januar 2001 hat das Europäische Parlament Entschließungen zur Ratifizierung des Vertrags von Rom zur Einsetzung des ständigen Internationalen Strafgerichtshofs angenommen; die Kommission hat dem Europäischen Parlament und dem Rat am 8. Mai 2000 eine Mitteilung über die Rolle der Europäischen Union bei der Förderung der Menschenrechte und der Demokratisierung in Drittländern übermittelt.
- (8) In der Schlussakte der Konferenz von Rom wurde eine Vorbereitungskommission eingesetzt, die Vorschläge — unter anderem für Übereinkünfte, die für die praktische Arbeit des Gerichtshofs erforderlich sind — ausarbeiten soll, damit sie auf der Vertragsstaatenkonferenz angenommen werden können.
- (9) Mit der Übereinkunft über das Römische Statut ist es gelungen, ein sorgfältig austariertes Gleichgewicht zwischen unterschiedlichen Rechtssystemen und Interessen herzustellen, und unter voller Wahrung der Integrität des Statuts, der alle Mitgliedstaaten verpflichtet sind, konnten vor dem 30. Juni 2000 die ersten Entwürfe für Übereinkünfte über die Straftatbestandsmerkmale und über die Verfahrensordnung und Beweisregeln fertig gestellt werden.
- (10) Die Union stellt fest, dass die im Römischen Statut verankerten Grundsätze und Bestimmungen des internationalen Strafrechts in anderen internationalen Übereinkünften zu berücksichtigen sind.
- (11) Die Union ist davon überzeugt, dass im Interesse der uneingeschränkten Wirksamkeit des Internationalen Strafgerichtshofs zu wünschen ist, dass alle Länder dem Römischen Statut beitreten, und ist deshalb der Auffassung, dass Initiativen zugunsten der Annahme des Statuts gefördert werden sollten, sofern sie dem Geist und dem Buchstaben des Statuts entsprechen.
- (12) Die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten sollten die praktischen Maßnahmen, die für die Errichtung des Gerichtshofs und die Anwendung des Statuts erforderlich sind, uneingeschränkt unterstützen —

HAT FOLGENDEN GEMEINSAMEN STANDPUNKT ANGENOMMEN:

*Artikel 1*

- (1) Die Errichtung des Internationalen Strafgerichtshofs zum Zwecke der Verhütung und Eindämmung der schweren Straftaten, die in seine Zuständigkeit fallen, stellt ein wichtiges Mittel zur Förderung der Achtung des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechte dar, das somit gemäß den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen zu Freiheit, Sicherheit, Gerechtigkeit und Rechtsstaatlichkeit sowie zur Wahrung des Friedens und zur Stärkung der internationalen Sicherheit beiträgt.
- (2) Ziel dieses Gemeinsamen Standpunkts ist es, ein baldiges Inkrafttreten des Römischen Statuts und die Errichtung des Gerichtshofs weiterhin anzustreben und zu unterstützen.

*Artikel 2*

(1) Als Beitrag zu dem Ziel eines baldigen Inkrafttretens des Statuts setzen die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten alles daran, um diesen Prozess voranzutreiben, indem sie bei Verhandlungen oder politischen Dialogen mit Drittstaaten, Staatengruppen oder einschlägigen regionalen Organisationen, wann immer dies angebracht ist, zur Sprache bringen, dass möglichst viele Staaten das Römische Statut ratifizieren, annehmen, genehmigen oder ihm beitreten sollten und dass dieses Statut angewandt werden muss.

(2) Die Union und ihre Mitgliedstaaten wirken auch mit anderen Mitteln auf ein baldiges Inkrafttreten und eine baldige Anwendung des Statuts hin, beispielsweise durch die Annahme von Initiativen für die Verbreitung der Werte, Grundsätze und Bestimmungen des Römischen Statuts und der dazugehörigen Übereinkünfte.

(3) Die Mitgliedstaaten geben ihre eigenen Erfahrungen in Bezug auf Fragen der Anwendung des Statuts an alle interessierten Staaten weiter und fördern das genannte Ziel gegebenenfalls auch in anderer Form.

*Artikel 3*

Die Union und ihre Mitgliedstaaten unterstützen, auch mit praktischen Maßnahmen, die baldige Errichtung und das ordnungsgemäße Funktionieren des Gerichtshofs. Sie unterstützen die baldige Einführung eines geeigneten Planungsverfahrens, damit die konkrete Errichtung des Gerichtshofs vorbereitet werden kann.

*Artikel 4*

Der Rat koordiniert gegebenenfalls die Maßnahmen, die die Europäische Union und die Mitgliedstaaten zur Anwendung der Artikel 2 und 3 treffen.

*Artikel 5*

Der Rat stellt fest, dass die Kommission beabsichtigt, ihre Tätigkeit auf die Erreichung der Ziele und Prioritäten dieses Gemeinsamen Standpunkts auszurichten, gegebenenfalls durch einschlägige Gemeinschaftsmaßnahmen.

*Artikel 6*

In den Verhandlungen über die Übereinkünfte nach Entschließung F der Schlussakte der Bevollmächtigtenkonferenz von Rom und bei der Ausführung der darin vorgesehenen Arbeiten tragen die Mitgliedstaaten zur baldigen Fertigstellung dieser Übereinkünfte bei und unterstützen Lösungen, die dem Geist und Buchstaben des Römischen Statuts entsprechen, wobei sie berücksichtigen, dass für größtmögliche Beteiligung daran gesorgt werden muss.

*Artikel 7*

Der Rat überprüft diesen Gemeinsamen Standpunkt alle sechs Monate.

*Artikel 8*

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird am Tag seiner Annahme wirksam.

*Artikel 9*

Dieser Gemeinsame Standpunkt wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Geschehen zu Luxemburg am 11. Juni 2001.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

A. LINDH

---